



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 1/2025

Versicherungsrechts-NEWS des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Ein Verkehrsunfall - mehrere Versicherungsfälle? (OGH vom 20.11.2024, 7 Ob 161/24p)2
2. Kfz-Kasko: Anscheinsbeweis auch bei gestohlenem, wieder aufgetauchtem Fahrzeug zulässig (OGH vom 20.11.2024, 7 Ob 140/24z).....3
3. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick5
Zur Fälligkeit der Neuwertspanne in der Wiederherstellungsklausel (OGH vom 20.11.2024, 7 Ob 171/24h).....5
Kfz-Haftpflicht: Ausschluss für Schäden am Anhänger bei Verbindung mit Zugfahrzeug (OGH vom 20.11.2024, 7 Ob 174/24z)5

Redaktionsschluss: 31.12.2024



1. Ein Verkehrsunfall - mehrere Versicherungsfälle? (OGH vom 20.11.2024, 7 Ob 161/24p)

Nach einem Verkehrsunfall im Jahr 2006 machten der Versicherungsnehmer und seine in der Rechtsschutzversicherung mitversicherte Ehefrau getrennt ihre Ansprüche beim Haftpflichtversicherer des Unfallgegners geltend. Während der Versicherungsnehmer in vollem Umfang obsiegte und der Rechtsschutzversicherer keine Kosten zu tragen hatte, musste im Verfahren der Ehefrau die volle Versicherungssumme von 52.000 EUR ausgeschöpft werden.

2017 teilte der Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers dem Versicherer mit, dass dieser weiteres Schmerzensgeld infolge des Unfalles geltend machen wolle und ersuchte um Information, wieviel von der Versicherungssumme noch übrig sei. Der Versicherer teilte mit, die Versicherungssumme sei aufgebraucht.

2023 ersuchte der Versicherungsnehmer um Deckung für die Geltendmachung weiterer Vermögensschäden: Infolge der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit seien nun seine Pensions- und Abfertigungsansprüche geringer, weiters seien die Kosten eines diesbezüglich eingeholten Privatgutachtens zu decken. Der Versicherer verwies jedoch auf die bereits erschöpfte Versicherungssumme.

In seiner Klage argumentierte der Versicherungsnehmer, dass zwei Versicherungsfälle vorliegen würden, nämlich seiner und jener der Ehefrau, sodass für die Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche noch die gesamte Versicherungssumme zur Verfügung stehe. Die Serienschadenklausel nach Art 6.7.2. ARB sei im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und mitversicherter Person nicht anwendbar, weil nicht „mehrere Versicherungsfälle“ des Klägers bzw „mehrere Versicherungsfälle“ der Mitversicherten vorliegen würden.

Der Versicherer brachte vor, es handle sich um einen Versicherungsfall, da beide durch denselben Verkehrsunfall verletzt worden seien. Weiters berief er sich auf die Serienschadenklausel des Artikel 6, Pkt. 7.2. der ARB 2005: *„Bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlich zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles.“*

Das Erstgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht gab der dagegen erhobenen Berufung keine Folge. Beide gingen von einem einzigen Versicherungsfall aus.

Der OGH wurde zur Auslegung der Versicherungsbedingungen angerufen. Er wiederholte die ständige Rechtsprechung, wonach als Schadenereignis allgemein der „äußere Vorgang“ bezeichnet werde, der die Schädigung des Dritten und damit die Haftpflicht des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Schadenereignis sei das Folgeereignis, das mit dem Eintritt des realen Verletzungszustands gleichgesetzt wird, also das äußere Ereignis, das den Personen- oder Sachschaden unmittelbar ausgelöst habe.

Er zitierte in weiterer Folge die umfangreiche Lehre zum Schadenereignis bei Verkehrsunfällen und fasste sodann zusammen:

„(...) unter Schadenereignis (ist) in der Rechtsschutzversicherung der „äußere Vorgang“ also das äußere Ereignis zu verstehen (...), das den Personen- oder Sachschaden unmittelbar



ausgelöst hat und zwar unabhängig davon, ob es dabei auf unterschiedliche Personen oder Sachen gewirkt hat. Zudem wird Gleichzeitigkeit von Schadenereignis und Schadeneintritt nicht gefordert; zur Beurteilung des Schadenereignisses ist somit auch nicht auf den Schadeneintritt bzw dessen Zeitpunkt abzustellen.

In dem Fall, in dem Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus einem Verkehrsunfall begehrt wird, heißt das, dass das Fehlverhalten des Schädigers (beispielsweise Überfahren einer roten Ampel) die Schadenursache darstellt. Der äußere Vorgang, der den Schaden unmittelbar herbeiführt, liegt im Verkehrsunfall selbst, das heißt in der Kollision. Dieser stellt nämlich das äußere Ereignis und damit das Schadenereignis dar, das den Personen- oder Sachschaden erst unmittelbar ausgelöst hat. (...)

Ein Abstellen auf den Schadeneintritt - wie vom Kläger gewünscht - würde nämlich dazu führen, dass selbst der Eintritt eines Personen- und eines Sachschadens aufgrund ein und desselben Verkehrsunfalls nur bezogen auf den Versicherungsnehmer als zwei Schadenereignisse und damit zwei Versicherungsfälle beurteilt werden müsste.

Ist aber das Schadenereignis der selbe Verkehrsunfall, dann liegt auch nur ein Versicherungsfall vor, selbst wenn dieser Personenschäden des Versicherungsnehmers und einer mitversicherten Person auslöst.“

Der OGH bestätigte daher die Ansicht der Unterinstanzen, dass ein einziger Versicherungsfall vorliege und die Versicherungssumme aufgebraucht sei.

Fazit:

Die Rechtsansicht der OGH ist - auch angesichts der umfangreichen Lehre dazu - nachzuvollziehen. Sie erleichtert auch die Deckungsbeurteilung, da allfällige Faktoren, die die Deckung ausschließen können, wie zB verspätete Prämienzahlung, Obliegenheitsverletzungen etc., einheitlich für den gesamten Versicherungsfall beurteilt werden können.

2. Kfz-Kasko: Anscheinsbeweis auch bei gestohlenem, wieder aufgetauchtem Fahrzeug zulässig (OGH vom 20.11.2024, 7 Ob 140/24z)

Ein teilkaskoversichertes Fahrzeug wird regelmäßig vom Sohn des Versicherungsnehmers benutzt. Eines Morgens wird das Fahrzeug nach einem Unfall zerstört aufgefunden. Der Versicherungsnehmer behauptete, das Fahrzeug sei am Vorabend von unbekanntem Tätern gestohlen worden.

Der Versicherer verweigerte die Leistung aus der Teilkasko. Der Diebstahl sei nicht bewiesen worden, und selbst wenn von einem Diebstahl auszugehen sei, sei der Unfallschaden nicht versichert.

Der Versicherungsnehmer klagte auf Zahlung von 26.360 EUR (Wiederbeschaffungswert abzüglich Wrackwert und Selbstbehalt).

Das Erstgericht wies die Klage ab - ein Diebstahl sei nicht bewiesen worden. Das Berufungsgericht wiederum hob das Urteil auf und verwies die Rechtssache an das Erstgericht



zurück. Dieses hatte nun ein Sachverständigengutachten einzuholen, das die Frage klären sollte, ob das Fahrzeug nur mit dem Originalschlüssel in Betrieb genommen werden konnte, ohne dass am Fahrzeug Störungsmeldungen nachvollziehbar gewesen wären.

Das Erstgericht kam nach neuerlicher Verhandlung wiederum zum Schluss, dass ein Diebstahl des Fahrzeugs nicht bewiesen werden konnte, wiederum war das Berufungsgericht anderer Meinung und hob das Urteil auf: Das Erstgericht müsse dem Versicherungsnehmer Beweiserleichterungen gewähren.

Der Versicherer brachte Rekurs gegen die Aufhebungsentscheidung ein, die Sache ging vor der Obersten Gerichtshof.

Diese beschäftigte sich zuerst mit der Frage, ob auch ein Unfallschaden, der sich an einem gestohlenen Fahrzeug ereignet, zum Diebstahlsbegriff gehört und von der Teilkaskoversicherung ersetzt werden muss. Er führte dazu nach ausführlicher Darstellung der deutschen Lehre aus:

„Auch nach der Rechtsprechung des BGH erstreckt sich die Deckung in der Teilkaskoversicherung für Entwendungen grundsätzlich auch auf Schäden, die ein entwendetes Fahrzeug nach dem Diebstahl bei seiner Benutzung durch den Täter erleidet; lediglich bestimmte Schäden - wie etwa Vandalismus - können mangels Adäquanzzusammenhang aus der Deckung fallen.

In der österreichischen Literatur vertritt Reisinger (in Versicherungshandbuch [16. Lfg 2019] B. Kfz-Kaskoversicherung, Seite 41), dass nicht nur die unmittelbar auf Diebstahl oder Raub zurückzuführenden Schäden, sondern auch alle jene, die durch den an diese Delikte anschließenden unbefugten Gebrauch des Fahrzeugs entstehen, gedeckt sind. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung hat dazu bisher nicht Stellung bezogen.

Der erkennende Fachsenat ist der Ansicht, dass nach der hier zu beurteilenden Bedingungslage eine Beschädigung des zuvor gestohlenen Fahrzeugs vom versicherten Risiko des Diebstahls umfasst ist. Dafür spricht bereits, dass der Versicherungsnehmer keinen Einfluss darauf hat, ob der Dieb mit dem gestohlenen Fahrzeug verunfallt und dieses dabei beschädigt. Auch die Formulierung der Versicherungsbedingungen für die Teilkaskoversicherung lässt nur diesen Schluss zu, ist doch in Art 1.1.2. der AK2 2018 der Umfang der Versicherung mit der Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs durch Diebstahl beschrieben und insoweit mit dem Verlust des Fahrzeugs durch Diebstahl gleichgesetzt.“

Da also die Deckung des Versicherungsfalls eines Diebstahls im Rahmen der Teilkaskoversicherung auch einen auf diesen Diebstahl folgenden Unfall grundsätzlich miteinschließt, war nun auf die Frage möglicher Beweiserleichterungen für das Vorliegen eines Diebstahles einzugehen.

Auch hier nahm der OGH auf deutsche Lehre und Rechtsprechung Bezug, um dann zu folgendem Schluss zu kommen:

„Das Beibehalten der Beweiserleichterungen für den Versicherungsnehmer zum Nachweis eines Diebstahls auch im Fall des späteren Auffindens des Fahrzeugs überzeugt. Das Argument, es gebe eine verwertbare Spurenlage, sobald das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde, greift gerade bei den in jüngerer Zeit verwendeten elektronischen Schlüsseln, die mittels elektronischer Auslesung „gehackt“ werden können, nicht. Es lässt sich vielmehr



mit der Anwendung des skizzierten Modells für die Beweiserleichterung das Auslangen finden, weil sämtliche Umstände, die durch das (Wieder-)Auffinden des Fahrzeugs zutage treten und Rückschlüsse auf einen nicht stattgefundenen Diebstahl zulassen, im Rahmen des dem Versicherer offenstehenden Erschütterungsbeweises berücksichtigt werden müssen.“

Der OGH hob daher den Beschluss des Berufungsgerichts auf, das Berufungsgericht muss die Beweisrüge zu den vom Erstgericht getroffenen (Negativ-)Feststellungen behandeln.

Fazit:

Der OGH gewährt dem Versicherungsnehmer auch dann Beweiserleichterungen, wenn das angeblich gestohlene Fahrzeug später wieder auftaucht. Sollten dabei jedoch zusätzliche verwertbare Spuren auftauchen, liegt es dann am Versicherer, den Anscheinsbeweis des Versicherungsnehmers zu erschüttern.

3. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Zur Fälligkeit der Neuwertspanne in der Wiederherstellungsklausel (OGH vom 20.11.2024, 7 Ob 171/24h)

Die strenge Wiederherstellungsklausel stellt eine Risikobegrenzung dar und bedeutet, dass zunächst im Versicherungsfall nur ein Anspruch auf den Zeitwert entsteht und der Restanspruch auf den Neuwert von der Wiederherstellung oder deren (fristgerechter) Sicherung abhängt.

Wann die Verwendung gesichert ist, hat das Gericht nach Treu und Glauben zu entscheiden und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Grundsätzlich kann eine 100%ige Sicherheit nicht verlangt werden, sondern es muss ausreichen, wenn angesichts der getroffenen Vorkehrungen keine vernünftigen Zweifel an der Durchführung der Wiederherstellung bestehen. Der Abschluss eines bindenden Vertrags über die Wiederherstellung ist grundsätzlich ausreichend, auch der Kauf von Baumaterialien kann ausreichend sein. Die Vorlage von Kostenvoranschlägen, Absichtserklärungen des Versicherungsnehmers, die bloße Planung, eine behelfsmäßige Reparatur oder ein noch nicht angenommenes Angebot sind hingegen für die Sicherung der Wiederherstellung nicht ausreichend.

(hier: bloß Einholung von Kostenvoranschlägen, kein Beginn der Wiederherstellung, keine nach außen tretende Sicherung der Wiederherstellung durch bindende Aufträge)

Kfz-Haftpflicht: Ausschluss für Schäden am Anhänger bei Verbindung mit Zugfahrzeug (OGH vom 20.11.2024, 7 Ob 174/24z)

Anhänger sind demnach im haftungsrechtlichen Sinn Fahrzeuge, aber keine Kraftfahrzeuge und unterliegen daher nicht dem Anwendungsbereich des EKHG. Nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung entsteht durch die Verbindung eines Anhängers mit einem Kraftfahrzeug eine Betriebseinheit, deren alleiniger Halter der Halter des Zugfahrzeugs ist. Der Anhänger kann daher nicht für sich allein, sondern nur als Teil der mit der Zugmaschine gebildeten



Betriebseinheit „in Betrieb“ sein. Schäden, die vom Anhänger herbeigeführt werden, sind daher ab der Verbindung mit dem Zugfahrzeug ausschließlich dessen Betriebsgefahr zuzurechnen.

In der deutschen Lehre wird die Auffassung vertreten, dass Anhänger eine Betriebseinheit mit dem Zugfahrzeug bilden und deshalb Schäden am Anhänger auch Schäden am versicherten Fahrzeug sind. Die deutschen AKB 2015 - wie auch schon die AKB 2008 - enthalten nunmehr einen eigenen Risikoausschluss für die Beschädigung von Anhängern, die mit dem Fahrzeug verbunden sind.

Besteht daher zwischen dem Zugfahrzeug und dem Anhänger eine Betriebseinheit, so wird auch der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer den Anhänger als Teil der Betriebseinheit und somit des versicherten Fahrzeugs nach Art 8.2 AKHB verstehen, Schäden am Anhänger als Schäden des versicherten Fahrzeugs ansehen und somit als ausgeschlossen erkennen.



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA, und Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis